

Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

Volksinitiative gegen die Überfremdung und Übervölkerung der Schweiz (Ergänzung der Bundesverfassung durch Artikel 69^{quater})

Zustandekommen

Gestützt auf den Bericht des Eidgenössischen Statistischen Amtes vom 13. November 1972 über das Ergebnis der Prüfung der am 3. November 1972 eingereichten Unterschriftenlisten der «Eidgenössischen Volksinitiative gegen die Überfremdung und Übervölkerung der Schweiz» wird

verfügt:

1. Die in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs gestellte Volksinitiative gegen die Überfremdung und Übervölkerung der Schweiz (Ergänzung der Bundesverfassung durch Artikel 69^{quater}) ist formell zustande gekommen, indem sie die nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung verlangten 50000 gültigen Unterschriften aufweist.
2. Von insgesamt 69332 eingereichten Unterschriften sind 68362 gültig.
3. Mitteilung an das Initiativkomitee Nationale Aktion gegen die Überfremdung, Postfach, 8406 Winterthur, und Veröffentlichung im Bundesblatt.

Bern, den 27. November 1972

Schweizerische Bundeskanzlei
Der Bundeskanzler:
Huber

Volksinitiative gegen die Überfremdung und Übervölkerung der Schweiz

Kantone	Gültige Unter- schriften
Zürich	28 422
Bern	12 073
Luzern	2 115
Uri	57
Schwyz	784
Obwalden	87
Nidwalden	13
Glarus	148
Zug	1 756
Freiburg	83
Solothurn	2 108
Basel-Stadt	5 688
Basel-Land	1 640
Schaffhausen	1 400
Appenzell A.-Rh.	326
Appenzell I.-Rh.	4
St. Gallen	3 403
Graubünden	261
Aargau	3 563
Thurgau	1 438
Tessin	1 844
Waadt	777
Wallis	10
Neuenburg	218
Genf	144
Total	<u>68 362</u>

Wortlaut der Volksinitiative gegen die Überfremdung und Übervölkerung der Schweiz

I

Art. 69^{quater}

- a. Der Bund trifft Massnahmen gegen die Überfremdung und Übervölkerung der Schweiz.
- b Die Zahl der jährlichen Neueinbürgerungen darf 4000 nicht übersteigen.
- c. Der Bundesrat sorgt dafür, dass die Zahl der Ausländer in der Schweiz 500000 nicht übersteigt. Für die Kantone beträgt der Anteil $\frac{1}{5}$ max. 12

Prozent der schweizerischen Wohnbevölkerung; Ausnahme Kanton Genf: 25 Prozent.

- d. Bei der Zahl der Ausländer unter Buchstabe *c* nicht mitgezählt und von den Massnahmen gegen die Überfremdung und Übervölkerung ausgenommen sind: 150000 Saisonarbeiter (welche sich nicht länger als 10 Monate und ohne Familie in der Schweiz aufhalten); 70000 Grenzgänger; das Spitalpersonal und die Angehörigen diplomatischer und konsularischer Vertretungen.

II

Artikel 69^{quater} tritt sofort nach Annahme durch Volk und Stände und dem Erwahrungsbeschluss der Bundesversammlung in Kraft.

Massnahmen gemäss Buchstabe *c*:

Der Abbau ist bis 1. Januar 1978 durchzuführen. Der Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung vermindert sich um die Zahl der Einbürgerungen ab 1. Dezember 1970.